

Aktenzeichen: 2 AZR 612/94
Bundesarbeitsgericht 2. Senat

Urteil vom 26. Oktober 1995
- 2 AZR 612/94 -

I. Arbeitsgericht
Leipzig

Urteil vom 19. Mai 1993
- 15 Ca 4966/92 -

II. Landesarbeitsgericht
Chemnitz

Urteil vom 22. März 1994
- 5 Sa 173/93 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein
Für die Fachpresse : Nein
Für das Bundesarchiv : Nein

Entscheidungsstichwort:

Kündigung nach Einigungsvertrag - mangelnde Eignung

Gesetz:

Einigungsvertrag Art. 20 Anlage I Kap. XIX Sachgeb. A
Abschn. III Nr. 1 Abs. 4 Ziff. 1 EV

Leitsätze:

K e i n e



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

2 AZR 612/94

5 Sa 173/93 Chemnitz

Verkündet am
26. Oktober 1995

Bartel,
Reg.-Hauptsekretärin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

U r t e i l

In Sachen

pp.

hat der Zweite Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 26. Oktober 1995 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Etzel, die Richter Bitter und Bröhl sowie die ehrenamtlichen Richter Mauer und Thelen für Recht erkannt:

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

1. Auf die Revision des Beklagten wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Chemnitz vom 22. März 1994 - 5 Sa 173/93 - aufgehoben, soweit damit über die Klageanträge zu 1 und 2 entschieden worden ist.
2. Der Rechtsstreit wird in diesem Umfang zur erneuten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten des Revisionsverfahrens, an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

T a t b e s t a n d :

Der 1943 geborene Kläger ist verheiratet und für drei Kinder unterhaltspflichtig. Seit 1. August 1968 ist er im Schuldienst als Fachlehrer für Russisch und Geschichte beschäftigt und unterrichtet außerdem seit 14 Jahren im Fach Englisch. Von 1974 bis 1977 war er stellvertretender Direktor, von 1977 bis 1989 Direktor an der Polytechnischen Oberschule O . Von 1975 bis 1989 war er Vorsitzender der Grundeinheit der Deutsch-Sowjetischen Freundschaft an der Schule, von 1980 bis 1989 fungierte er als Lektor im Parteilehrjahr, von 1988 bis 1989 war er Mitglied der Gemeindevertretung der SED in O . 1976 und 1987 besuchte er die Kreispartei- und Bezirksparteischule, von 1977 bis 1978 die Bezirksparteischule. Außerdem erhielt er zahlreiche Auszeichnungen und Geldprämien. In verschiedenen Einschätzungen wurden ihm sozialistischer Führungsstil und parteiliche Unterrichtsgestaltung bescheinigt. Im Februar 1990 stellte der Kläger als Direktor die Vertrauensfrage. Das Abstimmungsergebnis bewog ihn, sein Amt zur Verfügung zu stellen und die Schule zu wechseln. Seit März 1990 unterrichtete er an der erweiterten Oberschule D



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Mit Schreiben vom 29. Juni 1992 kündigte der Beklagte das Arbeitsverhältnis zum 30. September 1992 mit der Begründung, der Kläger sei nach Art. 20 Anlage I Kap. XIX Sachgeb. A Abschn. III Nr. 1 Abs. 4 Ziff. 1 des Einigungsvertrages (im folgenden Abs. 4 Ziff. 1 EV) für eine Weiterverwendung im Schuldienst persönlich nicht mehr geeignet.

Der Kläger wendet sich mit seiner Klage gegen die Kündigung und hat Weiterbeschäftigung und die Erteilung eines Zeugnisses beantragt. Er hat geltend gemacht, seine langjährige Tätigkeit als Direktor sei nicht geeignet, auf seine mangelnde persönliche Eignung schließen zu lassen. Es treffe auch nicht zu, daß er ein besonders engagierter Verfechter des SED-Regimes gewesen sei und versucht habe, über das seitens des Staates geforderte Maß hinaus die Parteiziele durchzusetzen. Es treffe nicht zu, daß er dem Pfarrer des Ortes den Zutritt zur Schule verwehrt habe. Als Schülervater sei diesem stets der Zutritt zur Schule möglich gewesen. Es habe jedoch die dienstliche Anweisung an alle Direktoren bestanden, Pfarrer im Dienst nicht in der Schule zu empfangen, solche Gespräche hätten beim Kreisschulrat stattzufinden gehabt. Was den Vorfall aus dem Sommer des Jahres 1989 anbelange, so habe der Ortspfarrer mit Schreiben vom 9. November 1992 den Sachverhalt folgendermaßen dargestellt:

"Im Sommer des Jahres 89 hatte die Junge Gemeinde O die Junge Gemeinde L zu Gast. Nach gemeinsamen Essen und Singen wanderten alle nach J . Dabei zeigten die O den L ihre Schule. Die Gruppe lief den Weg zwischen Schulgarten und Schule zum Sportplatz und zurück. Dieser Weg war nicht als Schulgelände gekenn-



zeichnet. Die Schule war nicht umzäunt. Die jungen Leute wollten ein Stück aus ihrem Leben zeigen. Tage später wurde ein Mädchen der Jungen Gemeinde (K M) aus dem Unterricht gerufen und von Herrn K dazu befragt. Herr K habe dabei seine Verwunderung darüber zum Ausdruck gebracht, daß sie als Freundschaftsratsvorsitzende zur Kirche gehöre. Und es sei der Satz gefallen: "Der Pfarrer hat auf dem Schulgelände nichts zu suchen." Das Mädchen, sie gehörte zum Kern der Jungen Gemeinde, hat mir dies noch am selben Tag erzählt. Da Herr K bereits zu Beginn meiner Amtszeit Gespräche zwischen Kirche und Schule abgelehnt hatte, haben wir damals in Übereinkunft zwischen den Eltern, dem Kirchenvorstand und christlichen Lehrern der Schule beschlossen, nichts zu unternehmen, wenn von der Schule nichts weiter kommt. Da das der Fall war, ist die Sache im Sande verlaufen."

Das Portrait von Erich Honecker sei in der von ihm geleiteten Schule nicht länger als in allen anderen staatlichen Einrichtungen hängengeblieben. Im Dezember 1989 sei es eigenhändig von ihm entfernt worden. Zum Vorsitzenden in der Grundeinheit der Deutsch-Sowjetischen Freundschaft sei er bestimmt worden, weil er der einzige Russischlehrer an der Schule gewesen sei. Bei der Tätigkeit als Lektor im Parteilehrjahr habe es sich um eine monatliche politische Schulung sämtlicher Lehrer gehandelt, bei der die Thematik jeweils vom Zentralkomitee der SED vorgegeben gewesen sei. In die Gemeindevertretung O sei er als SED-Mitglied eingetreten, da er von der Kreisleitung hierzu aufgefordert worden sei. Ein besonderes politisches Engagement sei hiermit nicht verbunden gewesen. Die Auszeichnungen und Prämien ließen nicht auf seine besondere Identifikation mit den Zielen des SED-Staates schließen, die Beurteilungen enthielten nur formularmäßige Redewendungen ohne besonderes Gewicht.



Er habe es stets abgelehnt, parteipolitische Funktionen zu übernehmen. So sei ihm ein Mitwirken in der Ortsleitung der SED und der Schulparteileitung angedient worden, beides habe er abgelehnt. Er sei nicht bereit gewesen, eine Pionierleiterin zur Übernahme einer höheren Funktion zu bewegen. Einer Anweisung der SED habe er sich widersetzt mit der Drohung, sein Direktorenamt niederzulegen. Christliche Schüler habe er nicht benachteiligt, sich nicht für die militärische Nachwuchsgewinnung eingesetzt und keine politischen Berichte geschrieben.

Der Kläger hat, soweit für die Revisionsentscheidung noch von Interesse, beantragt,

1. festzustellen, daß das Arbeitsverhältnis zwischen den Parteien durch die ordentliche Kündigung des Beklagten vom 29. Juni 1992, zugegangen am 29. Juni 1992, nicht zum 30. September 1992 aufgelöst worden ist und
2. für den Fall des Obsiegens den Beklagten zu verurteilen, ihn als Lehrer bis zum rechtskräftigen Abschluß des Kündigungsrechtsstreits weiterzubeschäftigen.

Der Beklagte hat zur Stützung seines Klageabweisungsantrags geltend gemacht, der Kläger habe ein hohes Maß an Identifikation mit dem SED-Staat gezeigt. Bei ihm habe es sich um einen Schulleiter gehandelt, der die Parteilinie der SED sowohl an der Schule als auch im Rahmen der Gemeindevertretung O hart durchgesetzt habe. Wegen seines diktatorischen Stils sei er von den Kollegen abgelehnt worden. Bezeichnend für seine politische Einstellung und seine diesbezüglichen Aktivitäten sei sein Verhalten kurz vor und auch noch nach der Wende gewesen. Als an den meisten Schulen die Reformbewegungen konkrete Ausmaße angenommen hätten



und z.B. Runde Tische gebildet worden seien, habe der Kläger diese Bestrebungen als treuer Verfechter des ehemaligen SED-Bildungssystems unterbunden. Dies sei insbesondere dadurch zum Ausdruck gekommen, daß in der von ihm geleiteten Schule noch nach der Wende die Bilder des ehemaligen Staatschefs Honecker hätten hängenbleiben müssen und er darüber hinaus beispielsweise dem Ortspfarrer bzw. kirchlichen Vertretern ausdrücklich verboten habe, die Schule zu betreten. Dieses Verhalten habe Anlaß zu massiven Protesten von seiten der Bevölkerung gegeben und sei letztendlich auch ausschlaggebend dafür gewesen, daß der Kläger die von ihm jahrelang geleitete Schule habe verlassen müssen, da keiner der Lehrer bereit gewesen sei, ihn zu unterstützen bzw. ihm das Vertrauen auszusprechen. Neben seinem Direktorenamt habe der Kläger zahlreiche weitere Tätigkeiten entfaltet, die wie der Vorsitz in der Grundeinheit der Deutsch-Sowjetischen Freundschaft, die Lektorentätigkeit im Parteilehrjahr sowie die Mitgliedschaft in der Gemeindevertretung sein besonderes Engagement für den SED-Staat zeigten.

Das Arbeitsgericht hat nach den Klageanträgen erkannt, das Landesarbeitsgericht die Berufung des Beklagten zurückgewiesen. Hiergegen richtet sich die vom Landesarbeitsgericht zugelassene Revision des Beklagten.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die Revision ist begründet. Aufgrund des vom Landesarbeitsgericht festgestellten Sachverhalts läßt sich noch nicht ab-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



schließlich beurteilen, ob die Kündigung des Beklagten das Arbeitsverhältnis beendet hat. Dies führt zur Aufhebung und Zurückverweisung (§ 565 ZPO).

I. Das Landesarbeitsgericht hat angenommen, beim Kläger könne von einer mangelnden persönlichen Eignung nicht ausgegangen werden. Bei der langjährigen Tätigkeit des Klägers als stellvertretender Direktor und Direktor komme es darauf an, ob der Kläger diese Ämter sachbezogen oder überwiegend im Sinne der SED ausgeübt habe. Daß letzteres der Fall gewesen sei, habe der Beklagte nicht dargelegt. Sein Vorbringen, der Kläger habe noch kurz vor der Wende Pfarrern den Zutritt zur Schule verweigert und veranlaßt, daß Honecker-Bilder noch zur Wendezeit im Schulgebäude hängengeblieben seien, sei unsubstantiiert und einer Beweisaufnahme durch Vernehmung der vom Beklagten benannten Zeugen nicht zugänglich, da die konkreten Äußerungen bzw. Handlungen des Klägers einschließlich ihres situativen Kontextes erst hätten ermittelt werden müssen. Der Besuch der Kreispartei- und der Bezirkspartei-schule sei für alle Schuldirektoren obligatorisch gewesen. Die Einschätzungen und Auszeichnungen seien wenig aussagekräftig. Inwieweit es sich bei der Funktion des Klägers als Lektor im Parteilehrjahr um eine herausgehobene Position innerhalb der SED gehandelt habe oder inwieweit der Kläger bei der Ausübung dieses Amtes den Vorgaben der SED nicht lediglich gefolgt sei, habe der Beklagte nicht dargelegt. Ebensowenig habe der Beklagte vorgetragen, daß für die Funktion des Klägers als Vorsitzender der Grundeinheit der Deutsch-Sowjetischen Freundschaft ein besonderes politisches Engagement erforderlich gewesen wäre. Die Tätigkeit des



Klägers in der Gemeindevertretung sei zu kurz gewesen, um eine mangelnde persönliche Eignung zu indizieren.

II. Dem folgt der Senat nicht.

1. Da der Kläger als Lehrer dem öffentlichen Dienst in den Beitrittsländern angehörte (Art. 20 Abs. 1 EV), ist die Kündigung zulässig, wenn der Kläger wegen mangelnder persönlicher Eignung nach Abs. 4 Ziff. 1 EV den Anforderungen nicht entspricht. Dazu sind in der einschlägigen Rechtsprechung des Achten und Zweiten Senats des Bundesarbeitsgerichts (Urteile vom 28. April 1994 - 8 AZR 57/93 - AP Nr. 22 zu Einigungsvertrag Anlage I Kap. XIX, auch zur Veröffentlichung in der Amtlichen Sammlung vorgesehen, m.w.N.; vom 26. Mai 1994 - 8 AZR 248/93 - n.v.; vom 13. Oktober 1994 - 2 AZR 201/93 -, - 2 AZR 261/93 - AP Nr. 35 und 36 zu Einigungsvertrag Anlage I Kap. XIX, beide auch zur Veröffentlichung in der Amtlichen Sammlung vorgesehen; vgl. dazu neuerdings auch BVerfG Beschluß vom 21. Februar 1995 - 1 BvR 1397/93 - AP Nr. 44 zu Einigungsvertrag Anlage I Kap. XIX) zum Nachweis einer solchen mangelnden Eignung aufgrund besonderer Identifikation des Lehrers mit den grundgesetzfeindlichen Zielen der SED bzw. von Entlastungstatsachen - kurz zusammengefaßt - folgende Grundsätze entwickelt worden:

Die mangelnde persönliche Eignung im Sinne von Abs. 4 Ziff. 1 EV ist eine der Person des Arbeitnehmers anhaftende Eigenschaft, die dann indiziert ist, wenn z. B. ein in der früheren DDR tätig gewesener Lehrer sich in der Vergangenheit in besonderer Weise mit dem SED-Staat identifiziert hat. Positionen in



Staat und Partei, die ein Lehrer seinerzeit innegehabt hat, können Anhaltspunkte für eine mangelnde Eignung sein. Allerdings erfordern Bedeutung und Tragweite des Grundrechts auf freie Arbeitsplatzwahl (Art. 12 Abs. 1 GG) und im öffentlichen Dienst ergänzend Art. 33 Abs. 2 GG eine konkrete, einzelfallbezogene Würdigung der Persönlichkeit des Arbeitnehmers, die sein Verhalten nach dem Beitritt der neuen Bundesländer unter Prüfung der Fähigkeit und inneren Bereitschaft einbezieht, seine dienstlichen Aufgaben nach den Grundsätzen der Verfassung glaubwürdig wahrzunehmen (BVerfG Beschluß vom 21. Februar 1995 - 1 BvR 1397/93 - AP, aaO). Die Beweislast für den Nachweis der mangelnden persönlichen Eignung obliegt dem Arbeitgeber, wobei allerdings die Darlegungslast für be- und entlastendes Vorbringen abgestuft ist: Schon angesichts der Tatsache, daß zahlreiche Personalakten nach der sog. Wende "gesäubert" wurden, würden die Anforderungen an die Darlegungslast des Arbeitgebers überspannt, wenn von ihm ohne konkretes Gegenvorbringen die detaillierte Darlegung verlangt würde, der mit der Umsetzung der grundgesetzfeindlichen SED-Ideologie beauftragte Funktionsträger habe im konkreten Fall die Funktion auch tatsächlich entsprechend diesen Zielen ausgeübt. Wie er im Einzelfall die Funktion tatsächlich ausübte, weiß der belastete Arbeitnehmer in aller Regel weitaus besser. Er hat sich deshalb zu der allgemeinen Funktionsbeschreibung konkret zu äußern. Das Maß der gebotenen Substantiierung von Entlastungsvorbringen hängt ebenfalls davon ab, wie sich die andere Seite darauf einläßt (§ 138 Abs. 2 ZPO). Es bedarf des Vortrages konkreter Entlastungstatsachen unter Benennung geeigneter Beweismittel. Der Arbeitgeber kann dann seine Ermittlungen auf die vorprozessual oder



im Prozeß konkretisierten Tatsachen konzentrieren, wobei die Beweislast auch insoweit bei ihm verbleibt.

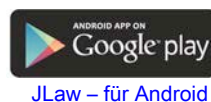
2. Ob nach diesen Grundsätzen die Kündigung gerechtfertigt ist, läßt sich noch nicht abschließend beurteilen.

a) Zutreffend ist das Landesarbeitsgericht davon ausgegangen, daß bereits die langjährige Tätigkeit des Klägers als stellvertretender Direktor bzw. Direktor im Schulwesen der DDR Anlaß zur kritischen Prüfung seiner persönlichen Eignung i.S. der genannten Bestimmung des Einigungsvertrages gab (Senatsurteil vom 8. Dezember 1994 - 2 AZR 470/93 - n.v.). Insbesondere das Amt des Direktors betraf nicht ausschließlich den organisatorischen Ablauf des Schulgeschehens, vielmehr war es, wie sich aus den einschlägigen Vorschriften der DDR entnehmen läßt, parteinah ausgerichtet. Inhalt und Aufgaben dieses Amtes ergaben sich u.a. aus der Verordnung über die Sicherung einer festen Ordnung an den allgemeinbildenden polytechnischen Oberschulen - Schulordnung (SchO) - vom 29. November 1979 (GBI I, S. 433). Nach § 10 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 4. Halbs. SchO war der Direktor auch für die politische Leitung der Schule zuständig, gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2 bestand für ihn die Verpflichtung, seiner Leitungstätigkeit u.a. die Beschlüsse der SED zugrundezulegen. Ebenso gehörte es, was der Kläger bei seiner Anhörung auch ausdrücklich eingeräumt hat, zu den Aufgaben des Schuldirektors, mit den Schutz- und Sicherheitsorganen zusammenzuarbeiten und den Mitarbeitern des MfS Auskünfte über Kollegen, Schüler und Eltern zu geben. Allein die langjährige Tätigkeit eines Schuldirektors im SED-Staat läßt allerdings noch nicht den Schluß auf seine besondere Identifikation mit den



grundgesetzfeindlichen Zielen der SED zu. Ein solcher Schluß ist aber dann berechtigt, wenn die leitenden Funktionen im Schulwesen als stellvertretender Direktor oder Direktor nicht lediglich sachbezogen bzw. gleichzeitig oder in unmittelbarem Zusammenhang mit Parteiämtern ausgeübt worden sind (Senatsurteil vom 8. Dezember 1994, aaO; BAG Urteil vom 20. Januar 1994 - 8 AZR 613/92 -, n.v.).

b) Nach dem vom Landesarbeitsgericht festgestellten Sachverhalt bestand schon erheblicher Anlaß, die langjährige Direktorentätigkeit des Klägers kritisch zu betrachten und genauer zu prüfen, ob der Kläger wirklich noch für die Ausübung des Lehrerberufs im freiheitlich-demokratischen Rechtsstaat als geeignet angesehen werden konnte: Der Kläger bat sofort nach Abschluß seines Studiums "anläßlich des 100. Geburtstags von W.I. Lenin" um Aufnahme als Kandidat der SED. In die SED trat der Kläger ein, um so noch besser seinen Aufgaben als Pädagoge gerecht werden zu können, wie es in seinem Lebenslauf aus dem Jahr 1975 heißt. Selbst in einem vom Kläger vorgelegten Leumundszeugnis heißt es, der Kläger sei in der Irrlehre des Sozialismus aufgewachsen und erzogen und somit von der Richtigkeit dieses Systems und seines Weges überzeugt gewesen. Schon nach verhältnismäßig kurzer Zeit stieg der Kläger dann "nach den mit ihm geführten Kaderngesprächen" zum stellvertretenden Direktor und später zum Direktor auf. Der Besuch der Parteischulen mag zwar angesichts der Stellung des Klägers mehr oder weniger obligatorisch gewesen sein, beim Kläger fällt jedoch auf, daß er mehr tat, als danach seine Pflicht gewesen wäre, indem er nach dem Besuch der Bezirksparteischule im Jahr 1979 (mit dem Ergebnis "gut" unter Zahlung einer Prämie) in



den Jahren 1986/87 aufgrund eines Studienförderungsvertrages erneut mit seinem Einverständnis zum Studium an die Kreisschule Marxismus-Leninismus delegiert wurde. Auch die Tätigkeit des Klägers als Lektor im Parteilehrjahr darf in diesem Zusammenhang nicht unberücksichtigt bleiben; die Übernahme dieser politischen Schulungsveranstaltungen entsprechend den Vorgaben der SED war auch nach Darstellung des Klägers für ihn als Direktor nicht Pflicht, und es spricht eher für sein besonderes Engagement für den SED-Staat, wenn er diese Aufgabe nicht an andere Parteimitglieder delegiert hat. Die überaus zahlreichen Auszeichnungen und Prämien, die der Kläger erhalten hat und das hohe Lob seiner parteilichen Haltung, das aus allen Beurteilungen spricht, mögen zwar für sich genommen wenig aussagekräftig sein; auch sie lassen aber eher auf ein besonderes Engagement des Klägers für die Ziele der SED als auf das Gegenteil schließen. Wertet man schließlich mit dem Landesarbeitsgericht die langjährige Tätigkeit des Klägers als Vorsitzender der Grundeinheit der Deutsch-Sowjetischen Freundschaft an der Schule mehr als berufsbedingte Zusatzaufgabe zu seiner Tätigkeit als Russischlehrer und läßt seine Tätigkeit für die SED in der Gemeindevertretung unberücksichtigt, weil sie nur verhältnismäßig kurz war und es sich dabei immerhin um ein durch Wahl erlangtes Amt handelte, so bleiben jedenfalls bei der Gesamtbetrachtung erhebliche Zweifel, ob sich der Kläger nicht durch seinen Werdegang vor der Wende derart mit den Zielen des SED-Staates identifiziert hat, daß er nunmehr nicht mehr glaubwürdig einer weiteren Tätigkeit als Lehrer im Dienst des Beklagten nachgehen kann.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

c) Angesichts dieser Umstände mußte es entscheidend darauf ankommen, ob der Kläger sein Amt als Direktor wirklich lediglich sachbezogen oder derart rigide im Sinne der SED ausgeübt hat, wie dies der Beklagte in den Tatsacheninstanzen darzustellen versucht hat. Im Ansatz legt auch das Landesarbeitsgericht diese Überlegung seiner Beurteilung zugrunde und geht insbesondere dem Vorbringen des Beklagten über das Verhalten des Klägers kurz vor der Wende nach. Es geht dann aber zu Unrecht davon aus, das Vorbringen des Beklagten zu dem Vorfall mit dem Ortspfarrer und den Honecker-Bildern sei nicht hinreichend substantiiert, um eine Vernehmung der vom Beklagten benannten Zeugen zu ermöglichen, weil die konkreten Äußerungen bzw. Handlungen des Klägers einschließlich ihres situativen Kontextes erst hätten ermittelt werden müssen.

d) Die Verfahrensrüge des Beklagten, das Berufungsgericht sei in rechtsfehlerhafter Weise dessen Beweisangeboten zu den beiden genannten Tatsachenkomplexen nicht nachgegangen, greift durch. Der Beklagte rügt zu Recht, er habe in den Tatsacheninstanzen (Schriftsätze vom 19. Oktober 1992, vom 21. Juli 1993 und vom 15. März 1994, Bl. 8) im einzelnen unter Benennung der Zeugen Sch , S , Me und M vorgetragen, der Kläger habe als Schuldirektor in der Zeit vor der Wende dem Ortspfarrer und anderen kirchlichen Vertretern ausdrücklich verboten, das Schulgelände zu betreten, und er habe noch in Zeiten der Wende in der Schule die Anweisung gegeben, Bilder und Transparente im Sinne der Unterstützung des SED-Systems, insbesondere aber auch Honecker-Bilder hängenzulassen, woraufhin ihm die Kollegen das Vertrauen entzogen hätten. Diese Beweisbeiträge durfte das Be-



rufungsgericht nicht mit der Begründung übergehen, das entsprechende Vorbringen des Beklagten sei zu unsubstantiiert. Zu dem Vorfall mit dem Ortspfarrer Me hatte der Kläger selbst dessen Stellungnahme in den Prozeß eingeführt, die den Vorwurf des Beklagten im Kern bestätigte und den Vorfall nach Ort, Zeit und näheren Umständen so konkretisierte, daß das Thema einer durchzuführenden Beweisaufnahme nicht mehr fraglich sein und von einem Ausforschungsbeweis keine Rede sein konnte. Wenn das Landesarbeitsgericht trotz des Schreibens des Pfarrers nicht den entsprechenden Sachvortrag des Beklagten in vollem Umfang als unstreitig gewertet hat, stand jedenfalls einer Beweisaufnahme zu dem Vorbringen des Beklagten, der sich auf das Zeugnis des Pfarrers und damit auf dessen Sachdarstellung und auf das Zeugnis der betreffenden Schülerin bezog, nichts mehr im Wege. Nichts anderes gilt für den Sachvortrag des Beklagten über die Honecker-Bilder. Wenn in der vom Kläger politisch und organisatorisch geleiteten Schule noch längere Zeit nach der Wende sämtliches SED-Propagandamaterial einschließlich der Honecker-Portraits hing, so gibt allein dies Aufschluß darüber, in welchem Stil der Kläger, dem solche Umstände als Direktor nicht verborgen bleiben konnten, seine Schule geleitet hat. Allein die Behauptung des Beklagten, noch nach der Wende hätten diese Bilder gehangen, reichte deshalb als schlüssiger Sachvortrag aus, der eine Beweisaufnahme ermöglichte, ohne daß von dem Beklagten verlangt werden konnte, darüber hinaus noch anzugeben, an welchem Tag zu welcher Uhrzeit wem gegenüber unter welchen Umständen der Kläger ggf. eine entsprechende Weisung erteilt hatte.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

e) Bestätigt die nach der Zurückverweisung nachzuholende Beweisaufnahme das tatsächliche Vorbringen des Beklagten, so würde dies ein ganz gewichtiges Indiz für eine besondere Identifikation des Klägers mit den Zielen des SED-Staates darstellen. Das Verhalten des Klägers würde dann dafür sprechen, daß er bis zuletzt auch angesichts der Auflösungserscheinungen im SED-Staat konsequent an der Parteilinie festgehalten hat, was ihn nunmehr hindern müßte, glaubwürdig als Lehrer im Dienst des Beklagten für die freiheitlich-demokratische Grundordnung einzutreten.

f) Ist die besondere Identifikation des Klägers mit den Zielen des SED-Staates indiziert, so wird das Landesarbeitsgericht unter Umständen dem Entlastungsvorbringen des Klägers nachgehen müssen. Die Behauptungen des Klägers, er habe ausdrücklich jede Übernahme von Funktionen innerhalb der SED vermieden, auch eine Aufforderung zur Mitarbeit in der Parteileitung habe er im Jahre 1987 abgelehnt, er habe christliche Schüler nicht benachteiligt, sich nicht für die militärische Nachwuchsgewinnung eingesetzt und mit Eltern und Schülern offen diskutiert, sind allerdings bisher zu unsubstantiiert. Auch das Vorbringen des Klägers zu seinem Verhalten nach der Wende ist nicht hinreichend konkret, um entscheidende Gesichtspunkte dafür zu liefern, daß der Kläger jedenfalls im Zeitpunkt der Kündigung als persönlich geeignet für eine Weiterverwendung im Schuldienst anzusehen war. Auf die Frage, ob dem Kläger an seiner neuen Schule in fachlicher Hinsicht ein Neuanfang geglückt ist, kann nicht entscheidend abgestellt werden, und auch die zahlreichen vom Kläger vorgelegten Stellungnahmen und die vorgelegte Unterschriftensammlung tragen z.B. nichts zur Lösung der Frage bei, wie es zu dem für den Kläger doch sehr un-



günstigen Abstimmungsergebnis beim Stellen der Vertrauensfrage im Februar 1990 gekommen ist.

III. In Abhängigkeit von seiner Entscheidung über den Feststellungsantrag wird das Landesarbeitsgericht auch über den Weiterbeschäftigungsantrag neu zu befinden haben. Bis dahin gilt die Verurteilung des Beklagten zur Weiterbeschäftigung durch das erstinstanzliche Urteil.

Etzel

Bitter

Bröhl

Thelen

Mauer



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)